

**Rechtsverordnung über die Entschädigung
von Lektoren, Prädikanten und Pastoren im Ruhestand für die Leitung von Gottesdiensten
(Entschädigungsverordnung Leitung Gottesdienst - ELGVO)**

vom 17. September 2018

Aufgrund von § 8 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung vom 30. Mai 2015, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2016 (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG) (KABl. 2016 S. 4) und aufgrund von § 8 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. Juni 2017, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2017 (BVGergG) (Kirchl. Amtsbl. S. 2), erlässt der Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe folgende Verordnung:

§ 1

Ehrenamtlichkeit des Lektoren- und Prädikantendienstes

Lektoren und Prädikanten nehmen ihren Dienst vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 ehrenamtlich wahr; sie erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 für die Leitung von Gottesdiensten im Bereich der Landeskirche eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 2

Pastoren im Ruhestand

Pastoren im Ruhestand erhalten Versorgung nach den in der Landeskirche geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen; sie erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 für die Leitung von Gottesdiensten in Vertretung eines Pfarrstelleninhabers im Bereich der Landeskirche eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt bei

- | | |
|---|----------|
| 1. einem Gemeindegottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung | 30 Euro, |
| 2. einem weiteren Gemeindegottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung am selben Tage | 20 Euro. |

(2) Durch die pauschale Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich sämtliche Aufwendungen, die zur Vor- und Nachbereitung eines Gottesdienstes erforderlich werden, abgegolten. Auf Nachweis können im Einzelfall außergewöhnliche Aufwendungen von der Kirchengemeinde erstattet werden.

§ 4

Reisekosten

Lektoren, Prädikanten und Pastoren im Ruhestand erhalten für Reisen, die sie in Wahrnehmung ihres Dienstes im Bereich der Landeskirche durchführen, von der Landeskirche Reisekostenerstattungen nach den allgemeinen in der Landeskirche geltenden Bestimmungen.

§ 5

Hauptberufliche Beschäftigte

Soweit Aufgaben der Lektoren sowie der Prädikanten kirchlichen Mitarbeitern als Teil ihres hauptberuflichen Dienstes übertragen sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Die Bestimmungen finden auch keine Anwendung auf besoldete Pastoren im aktiven Dienstverhältnis.

§ 6

Verfahren

Die Abrechnung und Erstattung der Kosten erfolgt quartalsweise durch das Landeskirchenamt auf Grundlage eines vom Landeskirchenamt erstellten und auf der Homepage der Landeskirche veröffentlichten Formulars.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch Rundverfügung Nr. 2 / 2012 vom Landeskirchenamt erlassenen Regelungen außer Kraft.

Bückerburg, den 17.09.2018

Dr. Karl-Hinrich Manzke
Vorsitzender des Landeskirchenrates